

<p>Richtlinien über die Verteilung der Sportfördermittel des Landkreises Biberach in der Fassung vom 05.08.19</p>
--

Grundsätze:

Der Landkreis Biberach stellt dem Sportkreis Biberach jährlich Sportfördermittel zur Verfügung. Diese Mittel werden auf die nachstehenden Förderungsbereiche nach den aufgeführten Kriterien verteilt. Bei allen Zuwendungen gilt der Grundsatz, dass sie insbesondere zur Jugend- und Sportförderung, für überörtliche Veranstaltungen und für besondere sportliche Erfolge bestimmt sind.

Eine globale Ausschüttung der Mittel scheidet damit aus.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel nur auf Antrag gewährt.

1. Neugründung von Vereinen und Abteilungen, Sportstätteneinweihungen und Jubiläen

1.1	Neugründung von Vereinen – es muss die Aufnahmebestätigung durch den WLSB vorliegen	€	250,00
1.2	Starthilfen bei Neugründungen von Fachabteilungen - es muss die Aufnahmebestätigung durch den Fachverband vorliegen -	€	150,00
1.3	Sportstätteneinweihungen (keine Renovierungsarbeiten)	€	250,00
1.4	25-jähriges oder 30-jähriges Vereinsjubiläum (entweder/oder)	€	200,00
1.5	40-jähriges Vereinsjubiläum	€	150,00
1.6	50-jähriges Vereinsjubiläum	€	250,00
1.7	60-jähriges Vereinsjubiläum	€	150,00
1.8	75-jähriges Vereinsjubiläum und jedes weitere Jubiläum nach 25 Jahren (100, 125, 150 Jahren usw.)	€	250,00
1.9	Bei dazwischenliegenden Jubiläen wird in der Regel keine Zuwendung gewährt. In Sonderfällen entscheidet der Sportkreisausschuss jeweils im Einzelfalle über eine Zuwendung.		
1.10	Bei Jubiläen von Fachabteilungen nach Ziff. 1.4 – 1.9 kann der Sportkreisausschuss eine Zuwendung festsetzen. Die Zuwendung beträgt in der Regel die Hälfte der Zuwendung nach Ziff. 1.4 – 1.8.		



Zuwendungen nach Ziff. 1.3 – 1.10 werden nicht gewährt, wenn keine offizielle Jubiläumsfeier abgehalten wird, eine Jubiläumsfeier nur im Rahmen einer anderen Veranstaltung (ohne weitere Jubiläumsveranstaltungen im Jubiläumsjahr) stattfindet oder der Sportkreis Biberach nicht eingeladen wird.

2. Förderung von Sportmaßnahmen

2.1 Durchführung von überörtlichen Jugendsportmaßnahmen

Vereine, die eine überörtliche Jugendsportmaßnahme durchführen, erhalten für diese in der Regel eine Zuwendung von € 100,00 pro Turnier.

Nachweise: Programm der Maßnahme, Teilnehmer- oder Ergebnisliste

2.2 Durchführung überörtlicher Veranstaltungen im aktiven Bereich

In Sonderfällen **kann** der Sportkreisausschuss bei Großveranstaltungen eine Zuwendung gewähren.

2.3 Besondere überörtliche Jugendsportveranstaltungen

Vereine, die an Jugendsportveranstaltungen teilnehmen, **können** im Einzelfall eine Zuwendung erhalten, wenn die Veranstaltung von besonderer überörtlicher Bedeutung ist (z.B. Bezirks- oder Gaukinderturnfest, Bezirks-, Regional- oder Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften) und im Rahmen des Fachverbands durchgeführt werden.

Nachweis: Programm der Maßnahme, Teilnehmerliste etc.

Voraussetzung: Gruppengröße mindestens 10 Vereinsmitglieder

Für laufende Meisterschaftswettbewerbe mit Wertung nach Ziff. 2.1 – 2.3 wird in der Regel keine Zuwendung gewährt.

2.4 Schulsportwettbewerbe

Zur Unterstützung des Schulsports wird dem Referat „Schule und Sport“ für Schulen, bei denen der Sport einen besonderen Stellenwert aufweist, ein Förderungsbetrag zur Verfügung gestellt. Als förderwürdig gelten insbesondere Schulen mit dem Profiffach Sport oder mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt sowie Schulen, die sich durch außerordentliche Sportangebote für ihre Schüler/innen auszeichnen, indem sie sich z.B. besonders erfolgreich bzw. mit besonders großem Engagement an Schulsportwettbewerben wie "Jugend trainiert für Olympia" beteiligen. Die Höhe des jährlichen Förderbetrags wird vom Sportkreis im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt. Einzelne Fördermittel werden an Schulen vergeben, die in Zusammenarbeit mit dem Regionalteam Sport des Staatlichen Schulamts ausgewählt und im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung gewürdigt werden.

2.5 Sportabzeichen

Der Sportkreis **kann** einen Anerkennungsbeitrag für besonders aktive Vereine, Schulen und Sportabzeichentreffs, gestaffelt nach Sportabzeichen, gewähren. Die Höhe der Zuwendung bestimmt der Sportkreisausschuss.

3. Sportliche Erfolge

Für besondere sportliche Erfolge **kann** der Sportkreis an Einzelsportler(innen) und Mannschaften eine Zuwendung gewähren. Dabei werden in der Regel folgende Platzierungen bei Meisterschaften berücksichtigt:

Württ. Meisterschaft	Platz 1 bis 3
Süddt. Meisterschaft	Platz 1 bis 4
Deutsche Meisterschaft	Platz 1 bis 5
Europameisterschaft	Platz 1 bis 6
Weltmeisterschaft	Platz 1 bis 7

Hat ein(e) Sportler(in) oder eine Mannschaft an mehreren Meisterschaften teilgenommen, wird nur der höchste Erfolg berücksichtigt.

In Ausnahmefällen **kann** auch ein vergleichbarer Wettbewerb berücksichtigt werden.

Nachweise: Teilnehmerzahl, Platzierung



Bei Mannschaften können auch andere herausragende Erfolge berücksichtigt werden, z.B. zweimaliger Aufstieg in eine höhere Spielklasse, Aufstieg in eine überregionale Spielklasse. Voraussetzung für eine Zuwendung bei Mannschaftserfolgen ist, dass es sich bei den Mannschaften nicht um bezahlte Sportler (z.B. Vertragsspieler) handelt und der Verein eine herausragende Jugendarbeit leistet.

Es können maximal drei Mannschaften aus dem Sportkreis pro Jahr gefördert werden.

4. Besondere Initiativen im Jugendbereich

Besondere Initiativen im Jugendbereich, die über das regelmäßige Übungs- und Wettkampfangebot hinausgehen und keinen kommerziellen Charakter haben, können vom Sportkreis eine Zuwendung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Sportkreisvorstand.

Nachweis: Ausschreibung, Teilnehmerzahl, kurze inhaltliche Beschreibung (evtl. Zeitungsartikel).

5. Antragstellung

5.1 Als Geschäftsjahr gilt jeweils die Zeit vom 1.11. – 31.10. des Folgejahres.

5.2 Die Anträge müssen auf Vordrucken, die der Sportkreis den Vereinen zur Verfügung stellt, eingereicht werden. Diese müssen vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner satzungsgemäßen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Vereinsstempel versehen sein. Die Unterschrift des Abteilungs- oder Jugendleiters genügt nicht.

5.3 Antragsfrist

Zuwendungen nach **Ziff. 1.3 bis 1.10** und nach **Ziff. 2.2** werden nur gewährt, wenn sie mindestens **1 Monat vor** der Veranstaltung beantragt werden.

Die **übrigen** Anträge müssen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **02.11. d. Jahres** bei der Geschäftsstelle des Sportkreises eingehen.

Die Fristen sind **Ausschlussfristen**, d.h. später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

5.4 Prüfung

Der Sportkreis setzt voraus, dass sich die Vereine nicht durch falsche Angaben Zuwendungen verschaffen wollen. Stichprobenartige Überprüfungen bleiben vorbehalten. Sollte sich ergeben, dass eine Zuwendung durch falsche Angaben erlangt wurde, ist sie in vollem Umfange zurückzuzahlen. Eine Täuschung kann aber auch mit strafrechtlichen und sportlichen Risiken verbunden sein.

gez. Sportkreispräsidentin